

verständlich ausgesprochen worden, daß sich keiner darauf berufen kann, er habe es nicht gewußt. Wenn der Angeklagte V. also die Behauptung aufstellt, in unserem Staat gäbe es längst Militär, im Westen aber keine Soldaten, so hat er bewußt die Tatsache verdreht und unseren Staat verleumdet, denn er will ja damit nichts anderes sagen, als daß hier für den Krieg gerüstet würde, die friedliebenden Faschisten in Westdeutschland aber nun eben notgedrungen auch Soldaten rekrutieren müßten. Mit diesem Verhalten hat der Angeklagte V. den Tatbestand der Staatsverleumdung gemäß § 131 StGB erfüllt.

Beim Angeklagten K. liegen die Dinge nicht anders. Er hat die Informationen der demokratischen Presse sowie des demokratischen Rundfunks als unglaublich, als „Mist“ hingestellt und einen neuen 17. Juni propagiert. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, daß unsere Bürger belogen werden und die Verhältnisse für die Bevölkerung schlecht seien, so daß ein gewaltsamer Umsturz erfolgen müsse. Denn wer den Putsch verherrlicht, sagt damit logischerweise, daß der Zustand, gegen den sich der Putsch richtet, wert sei, beseitigt zu werden. Der Angeklagte K. hat auch ganz konkret gesagt, daß es ihm um die Änderung einer seiner Auffassung nach unberechtigten Normenerhöhung geht. Er weiß aber auch, daß die Frage der Normen nicht am 17. Juni, sondern durch Ministerbeschluß vom 11. Juni 1953 gelöst wurde. Mit seiner Behauptung versucht er also unserer Regierung zu unterstellen, daß sie erst durch einen Putsch, durch Brennen, Plündern und Morden wie am 17. Juni 1953, zu Entscheidungen im Interesse unserer Bevölkerung gezwungen werden müsse. Hinsichtlich seiner Verbreitung von Hetzmeldungen westdeutscher Sender hat ihm der Zeuge Kurz erklärt, daß er den Nachrichten des demokratischen Rundfunks Glauben schenke. Dennoch hat er diese Informationen als Mist bezeichnet. Es mag sein, daß ihm darin manches nicht paßt. Aber jeder, auch der Angeklagte, ist sich darüber klar, daß keineswegs die Meinung eines einzelnen entscheidend dafür ist, für die Glaubwürdigkeit oder Wichtigkeit von Mitteilungen.

Dennoch hat er bewußt die Behauptung aufgestellt, daß der demokratische Nachrichtendienst Lüge ist. Nach seinen Lebenserfahrungen hätte er aber auch wissen müssen, daß niemand zu lügen braucht, der ehrlich die Interessen des Volkes vertritt. Nur aber wer gegen den Willen der Mehrheit des Volkes die Entspannung verhindern, die friedliche Wiedervereinigung unseres Vaterlandes unmöglich machen und unser Volk erneut zur Schlachtbank führen will, der muß lügen, sonst würde er davongejagt. Der Angeklagte ist intelligent genug, dies zu wissen. Er hat mit seinen Verleumdungen den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt.

Beide Angeklagten hatten auch die Absicht, unseren Staat bzw. seine Einrichtungen verächtlich zu machen. Beim Angeklagten V. sind die Motive